



Satzung der Society Of Music Merchants (SOMM) e. V.

Verband der Musikinstrumenten- und Musikequipmentbranche

Stand: Oktober 2011

Präambel

Zweck des Verbandes ist es, das aktive Musizieren auf europäischer Ebene zu fördern. Dazu sollen die notwendige Organisationsform geschaffen, die entsprechenden Marketingkonzepte und -instrumente entwickelt und die finanziellen Mittel dafür bereitgestellt werden. Mitglied kann nur sein, wer das Kulturgut „aktives Musizieren“ nachhaltig unterstützt und damit die Musikkultur im öffentlichen Leben und in der Gesellschaft fördert.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Society Of Music Merchants (SOMM) e. V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin einzutragen und soll nach Eintragung den Zusatz „e. V.“ führen.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres.

§ 3 Zweck des Verbandes

Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern bezweckt die Wahrung aller gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder. Insbesondere sind dies berufliche und soziale Belange mit den im Folgenden dargestellten angestrebten Hauptzielen:

- a) Förderung der kreativen Freizeitgestaltung durch aktive Musik
Der Verband will durch gezielte Maßnahmen das Bewusstsein schaffen, dass Musizieren in jeder Form eine positive Art der Freizeitgestaltung ist, die vielen anderen passiven Formen vorzuziehen ist. Gerade auch die Jugend soll durch moderne, ihr adäquate Mittel dazu gefördert werden, in der Freizeit aktiv Musik zu machen.
- b) Aktivierung der Musikerziehung
Es ist das Ziel des Verbandes, die Musikerziehung in der Weise zu aktivieren, dass in allen Schulen und Ausbildungsstätten auch moderne Musik (unter Zuhilfenahme von Musikelektronik) unterrichtet wird.

- c) Kontaktpflege zu amtlichen und halbamtlichen Stellen
Um die unter § 2 Ziffer b, c genannten Ziele erreichen zu können, aber auch um technische Eigenschaften der von den Mitgliedern vertriebenen Instrumente und Geräte den bestehenden Regelungen anzupassen, soll der Verband eine rege Kommunikation und Kontaktpflege zu amtlichen und halbamtlichen Stellen pflegen. Auf diesem Wege soll er auch als Vertreter seiner Mitglieder auf die Entstehung solcher Vorschriften und deren Handhabung einwirken.
- d) Interessenvertretung gegenüber Medien und Messen
Der Verband soll die Interessen seiner Mitglieder bezüglich Medien und Messen koordinieren.
- e) Gemeinsame Werbemaßnahmen
Um die unter § 2 Ziffer b, c und e genannten Ziele möglichst kostensparend zu verwirklichen, soll der Verband gemeinsame Werbemaßnahmen seiner Mitglieder initiieren, in deren Auftrag ausführen und deren Effizienz überwachen.
- f) Information der Verbandsmitglieder
Der Verband soll den Informationsaustausch der einzelnen Mitglieder untereinander fördern. Die Mitglieder sollen auch über die vom Vorstand unternommenen Aktivitäten eingehend unterrichtet werden. Der Verband kann dazu ein eigenes Organ in Form von Rundschreiben oder einer Zeitung herausgeben und/oder er kann eine bestehende Zeitschrift zu seinem Verbandsorgan benennen.
- g) Wettbewerb
Der Verband befürwortet ausdrücklich die freie Marktwirtschaft und die Regeln des freien Wettbewerbs sowohl zwischen seinen Mitgliedern als auch zwischen Mitgliedern und anderen Wettbewerbern. Er betrachtet es als seine Aufgabe, im Markt vorkommende Wettbewerbsverstöße aufzuzeigen, auf die Notwendigkeit der Einhaltung der entsprechenden Vorschriften hinzuweisen und, falls dies nicht hilft, geeignete rechtliche und gerichtliche Schritte zu unternehmen.
- h) Kontaktpflege zu anderen Verbänden
Der Verband soll den Gedankenaustausch und die Kontakte zu anderen Verbänden der Musikbranche im In- und Ausland pflegen, um Interessen, die er mit diesen gemeinsam hat, möglichst effektiv in die Realisation umzusetzen

i) Ausbildung

Der Verband fördert und entwickelt Aus- und Weiterbildungsprogramme für die Mitarbeiter/-innen der Mitgliedsfirmen und andere Branchenteilnehmer. Ziel ist dabei die Erhöhung der Qualifikation innerhalb der Branche und damit die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie die brancheninterne Vernetzung zur Stärkung, Flexibilisierung und Expansion der Unternehmen.

§ 4 Verbandsämter

- (1) Die Verbandsämter sind Ehrenämter.
- (2) Der Vorstand bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer organisiert, führt und leitet die Geschäftsstelle und ist für eingestelltes Personal verantwortlich.

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verband gehören ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder an. Das Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Unternehmen werden, die mit der Herstellung, dem Vertrieb und/oder der Vermarktung von Musikinstrumenten, Musikelektronik und/oder verwandten Produkten befasst sind.
- (3) Fördermitglieder können auch Unternehmen werden, die die Kriterien unter § 5 Ziffer (2) nicht oder nur teilweise erfüllen, deren Interessen aber mit denen des Verbandes weitgehend übereinstimmen und die bereit sind, diesen nach Kräften zu unterstützen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können alle juristischen oder natürlichen Personen ernannt werden, die bei der Verfolgung der Vereinsziele Besonderes geleistet haben. Ehrenmitgliedschaften sollen nur in seltenen Fällen bei Erringung wirklicher besonderer Verdienste verliehen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft werden durch Aufnahme nach schriftlichem Antrag oder nach persönlichem mündlichem Antrag während einer Mitgliederversammlung erworben. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes ernannt.
- (3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem Bewerber schriftlich mitzuteilen ist. Entspricht der Bewerber nach Überzeugung des Vorstandes nicht den betreffenden Kriterien laut § 5, so muss dieser die Aufnahme ablehnen. Eine Ablehnung muss auch erfolgen, wenn der Vorstand zu der Überzeugung gelangt, dass die Aufnahme des Antragstellers dem Ansehen des Verbandes Schaden zufügen würde. Wird ein Antragsteller vom Vorstand abgelehnt, so hat das betreffende Unternehmen das Recht, eine endgültige Entscheidung von der nächsten Jahreshauptversammlung zu verlangen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Ablehnung durch den Vorstand an den Vorstand zu richten. Die endgültige Entscheidung über diesen Aufnahmeantrag trifft dann die nächste Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Mit einstimmigem Beschluss kann die Jahreshauptversammlung auch ein Unternehmen als ordentliches Mitglied aufnehmen, obwohl es die Voraussetzungen des § 5 Ziffer (2) nicht erfüllt.
- (5) Die endgültige Aufnahme als entsprechendes Mitglied ist erst erfolgt, wenn der anteilige Mitgliedsbeitrag für den restlichen Zeitraum des Geschäftsjahres bei der Vereinskasse oder deren Konten eingegangen ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Streichung
 - d) Löschung des „Mitgliedsunternehmens“ im Handelsregister
 - e) Tod eines Ehrenmitgliedes (nur bei natürlichen Personen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind)
- (2) Der Austritt kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres von dem Mitglied gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder ein schweres verbandsschädigendes Verhalten vorliegt. Gegen einen solchen Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach seiner Zustellung schriftlich Einspruch gegenüber der Mitgliederversammlung erheben. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Daraufhin hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Einspruch keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit allen Folgen.
- (4) Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag in Verzug sind und die auch nach einer schriftlichen Mahnung eine Nachzahlfrist von 2 Wochen nach Eingang der Mahnung nicht einhalten, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliedschaft gestrichen werden.
- (5) Wird das Mitgliedsunternehmen im Handelsregister gelöscht, so endet damit gleichzeitig die entsprechende Mitgliedschaft.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes dem Verein gegenüber.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder wirken an der Willensbildung des Verbandes mit. Sie haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Außerdem erhalten sie Informationen über die Aktivitäten des Verbandes und seines Vorstandes.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus über ihre Sprecher das Recht, bei allen Anträgen und Wahlen aktiv abzustimmen. Vereinsämter können ebenfalls nur von Sprechern der ordentlichen Mitglieder bekleidet werden. Jedes ordentliche Mitglied ernennt dazu eine natürliche Person zu ihrem Sprecher, der bis auf Widerruf die Interessen des ordentlichen Mitgliedes bei den Mitgliederversammlungen vertritt. Jeder solche Sprecher hat eine Stimme, die er persönlich oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Vertreter abgeben kann
- (3) Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen, wie sie sich aus dem Beschluss bzw. der Beitragsordnung ergeben, zu entrichten, wiederkehrende Mitgliedsbeiträge grundsätzlich für ein Geschäftsjahr im Voraus. Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen und Leistungen befreit.

- (4) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Entscheidungen der gewählten Verbandsorgane mitzuarbeiten.

§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vorstand beschlossen hat, ein Mitglied auszuschließen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführung
- d) Fachausschüsse

a) Mitgliederversammlung

- (a.a) Der Vorstand lädt jährlich alle Mitglieder des Verbandes zur Mitgliederversammlung ein. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann auch mit mehreren Personen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Der Vorstand hat das Recht, bei besonderen Themen nach Ankündigung die Teilnahme auf einen Vertreter pro Mitglied zu beschränken. Anträge an die Mitgliederversammlung seitens der Mitglieder müssen mindestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (a.b) Der Mitgliederversammlung obliegt:
1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Wahl des neuen bzw. die Bestätigung des bisherigen Vorstandes,
 4. die Entscheidung über vorliegende Anträge.
- (a.c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen berufen werden. Sie muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Die Einladung erfolgt wie bei der Mitgliederversammlung.

- (a.d) Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden oder einem sonstigen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Ist der Termin der Mitgliederversammlung von Mitgliedern zumindest sechs Wochen vorher bekanntgegeben, ist die Einladungsfrist auf zwei Wochen abgekürzt. Letzteres gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (a.e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, über Satzungsänderungen jedoch mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wobei die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen muss. Die Bestimmungen über die Vorstandswahlen und die Bestimmungen der §§ 11 und 12 der Satzung bleiben unberührt. Die Vollmachten sind vor Abstimmungsbeginn beim Vorstand einzureichen.
- (a.f) Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern zugesandt wird.

b) Vorstand

- (b.a) Der Vorstand besteht aus vier bis sechs zu wählenden Personen. Die Branchenbereiche Hersteller, Vertriebe, Einzelhandel und Vermarkter (Medien, Presse usw.) sollen im Vorstand vertreten sein. Bei der Vorstandswahl werden aus den jeweiligen Branchenbereichen Vorschläge gesammelt, über die dann von der gesamten Mitgliederversammlung abgestimmt wird. Die weiteren Vorstandsmitglieder können aus allen Branchenbereichen kommen.
- (b.b) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Geschäftsführers, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (b.c) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (b.d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand bestellt und entlässt den Geschäftsführer, genehmigt das Jahresbudget und autorisiert Fachausschüsse und deren Aktionen.

c) Geschäftsführung

- (c.a) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Der Geschäftsführer erarbeitet das Budget des Verbandes und legt dieses dem Vorstand zur Genehmigung vor. Der Geschäftsführer ist allen Vorstandsmitgliedern gegenüber ständig berichtspflichtig. Im Rahmen eines genehmigten Budgets darf der Geschäftsführer zusätzliche Mitarbeiter einstellen und entlassen. Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Koordination der Fachausschüsse und die Umsetzung beschlossener und autorisierter Aktionen. Er vertritt den Verband nach außen und ist für die Umsetzung der Verbandsziele verantwortlich.

d) Fachausschüsse

- (d.a) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Fachausschuss zu gründen, wenn mindestens zwei weitere Mitglieder darin mitarbeiten. Der Fachausschuss muss vom Vorstand bestätigt werden. Der Vorstand muss eine Ablehnung eines Fachausschusses schriftlich begründen. Die Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit die Ablehnung eines Fachausschusses überstimmen. Projekte, Aktionen und vor allem Ausgaben der Fachausschüsse müssen vom Vorstand genehmigt werden oder bei ständigen Ausschüssen in einem Budget festgelegt sein. Die Mitglieder sind berechtigt, von ihnen beauftragte Vertreter in die Fachausschüsse zu entsenden.

§ 11 Finanzwirtschaft

Der Verband darf keine Darlehen aufnehmen; dies gilt nur im Innenverhältnis. Tritt im Laufe eines Geschäftsjahres die Gefahr einer Finanzierungslücke auf, wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über eine zusätzliche Umlage auf die Mitglieder beschlossen. Die Abstimmung bedarf zur Annahme dieser Maßnahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Auflösung des Verbandes

Der Verband kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

Erreichen die in der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung für die Auflösung abgegebenen Stimmen zwar drei Viertel der abgegebenen Stimmen, aber nicht drei Viertel der im Verein überhaupt vorhandenen Stimmen, sind alle Mitglieder, die bei der betreffenden Mitgliederversammlung nicht vertreten waren, vom Vorstand per Einschreiben zur schriftlichen Stimmabgabe aufzufordern; es sind dann zusätzlich zur Auflösung noch so viele schriftliche Stimmen nötig, dass drei Viertel der im Verein überhaupt vorhandenen Stimmen für die Auflösung insgesamt erreicht werden. Die Mitglieder sind bei der Beschlussfassung über die Auflösung, soweit gesetzlich irgend zulässig, zur Stimmabgabe verpflichtet.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB